

Geschäftsordnung

Kinder- & Jugendbeirat Liechtenstein

I. Einführung

Interessenvertretung von Jugendlichen: Kinder- & Jugendbeirat

Mit der Revision des Kinder- und Jugendgesetzes vom Dezember 2008 wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen gesetzlich festgeschrieben¹.

Damit sind Land und Gemeinden die Verpflichtung eingegangen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, Gehör und Mitsprache bekommen und somit die Möglichkeit erhalten, ihr Umfeld und ihre Zukunft in altersgerechter Weise mitgestalten und mitbestimmen zu können. Land und Gemeinden haben geeignete Verfahren der Beteiligung zu finden², die zu einem festen Bestandteil in allen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene werden.

Im Rahmen dieser Revision wurde auch die Schaffung des Kinder- und Jugendbeirats gesetzlich festgelegt. Der Kinder- und Jugendbeirat ist die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche auf Landesebene. Seine vorrangige Aufgabe besteht darin sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Interessen betreffen, Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung erhalten. Der Kinder- und Jugendbeirat fördert und fordert die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Diskurs und allen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen.

¹ Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, Art. 87

² KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 88

II. Der Kinder- & Jugendbeirat und seine Funktionen

§1 Aufgaben und Rechte des Kinder- & Jugendbeirats

1. Der Kinder- & Jugendbeirat (nachfolgend als kijub bezeichnet) vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen unabhängig und selbstständig auf Landesebene. Er ist von der Regierung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anzuhören und bei politischen Entscheidungen von landesweiter Bedeutung für Kinder und Jugendliche einzubeziehen³.
2. Der kijub:
 - a) hat Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen sowie Personen, Institutionen und Organisationen, die mit Kinder- und Jugendangelegenheiten befasst sind und ein derartiges Anliegen vorbringen, anzuhören und deren Anliegen zu behandeln;
 - b) setzt sich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Landes- und Gemeindeebene ein und koordiniert und fördert entsprechende Projekte und Initiativen;
 - c) äussert sich zur Kinder- und Jugendförderung und zu weiteren für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Angelegenheiten;
 - d) gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ab, die Kinder und Jugendliche in besonderem Mass berühren;
 - e) kann an die Regierung und an das Amt für Soziale Dienste Anträge stellen und kinder- und jugendpolitische Empfehlungen abgeben⁴.
3. Der kijub kann insbesondere zu seinen Beratungen beiziehen:
 - a) Mitarbeitende des Kinder- und Jugenddienstes;
 - b) Mitarbeitende des Schulamtes;
 - c) Mitarbeitende der Schulsozialarbeit;
 - d) die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche⁵.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der kijub mit Landesbehörden, den Gemeinden und privaten Organisationen, die Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich erfüllen, zusammen und vertritt seine Anliegen in der Öffentlichkeit⁶.
5. Der kijub erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Regierung und des Amtes für Soziale Dienste⁷.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung⁸

³ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 89, Abs. 1

⁴ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 89, Abs. 2

⁵ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 91, Abs. 3

⁶ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 90

⁷ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 94, Abs. 3

1. Der kijub wird von der Plenarversammlung aus ihrem Kreis für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Das Ergebnis ist der Regierung und dem Amt für Soziale Dienste zur Kenntnis zu bringen.
2. Der kijub besteht aus einer vorsitzenden Person, deren Stellvertretung und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Anzustreben sind eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie die Vertretung mindestens eines Jugendlichen/einer Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren).

§ 3 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem kijub

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Organisation oder Institution aus, die das Mitglied zur Wahl nominiert hat, endet vorbehaltlich Ziff. 2 auch dessen Mitgliedschaft im kijub.
2. Ausnahmsweise kann der/die Nominierte mit der Zustimmung des kijub von seiner bisherigen Organisation bis zum Ende der Mandatsperiode zur Vertretung der Organisation im kijub legitimiert werden, insbesondere wenn:
 - a) das Mitglied den Vorsitz des kijub inne hat,
 - b) die Organisation kein Ersatzmitglied stellen kann,
 - c) das Mitglied eine wichtige Aufgabe im kijub übernommen hat, die abgeschlossen werden muss.
3. Bei Ausscheiden ihres Mitglieds aus dem kijub kann die betroffene Organisation ein Ersatzmitglied nominieren. Der kijub entscheidet über die Aufnahme des Ersatzmitglieds.

§ 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des kijub sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung oder vorzeitigem Verlassen zeigen die Mitglieder ihr Ausbleiben vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden des kijub an und legen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des kijub unentschuldigt, fordert die/der Vorsitzende das Mitglied zu einem persönlichen Gespräch auf.
3. Die Mitglieder des kijub werden mit Sitzungsgeldern entschädigt: für einen halben Tag CHF 150.-, für einen ganzen Tag CHF 250.-⁹

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern des kijub

1. Ein Mitglied wird aus dem kijub ausgeschlossen, wenn es:

⁸ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 91, Abs. 1 - 2

⁹ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 94, Abs. 2

- a) mit seinem Verhalten dem Ansehen des kijub schadet,
 - b) entgegen den gesetzmässigen Interessen des kijub handelt,
 - c) seine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen nicht erfüllt,
 - d) die ihm zugeteilten Aufgaben nicht erfüllt.
2. Das auszuschliessende Mitglied muss bei der Abstimmung nicht anwesend sein.
 3. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung des kijub mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des kijub.
 4. Die Plenarversammlung ist vom kijub über den Ausschluss von Mitgliedern bei der nächsten Zusammenkunft zu informieren.
 5. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem kijub kann die betroffene Organisation ein Ersatzmitglied nominieren. Der kijub entscheidet über die Aufnahme des Ersatzmitglieds.

§ 6 Finanzen

1. Die Mitglieder des kijub erstellen jährlich ein Budget, das mit Mehrheitsbeschluss des kijub genehmigt werden muss. Das Budget wird beim Amt für Soziale Dienste eingereicht. Die Sitzungsgelder müssen ebenfalls aus diesem Budget bestritten werden.
2. Der Kassier erstellt eine jährliche Abrechnung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres zuhanden des Amtes für Soziale Dienste¹⁰.
3. Das Zeichnungsrecht in finanziellen Angelegenheiten haben das Präsidium (die/der Vorsitzender und die/der Stellvertretende) und der Kassier/die Kassierin. Die angeführten Personen sind jeweils zeichnungsberechtigt.
4. Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt an das ASD zur Weiterleitung und Auszahlung über das APO per Formular der Landesverwaltung.
5. Nach schriftlich erfolgter Zusage der jährlichen Landesmittel durch das Amt für Soziale Dienste, kann der kijub 50% der jährlichen Mittel à Konto beantragen. Mit diesen Fördermitteln werden laufende Kosten gedeckt sowie Projektförderungen vorgenommen¹¹.
6. Den Entscheid über beantragte Fördermittel für partizipative Kinder- und Jugendprojekte trifft der kijub basierend auf der Geschäftsordnung des kijub bzw. auf

¹⁰ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 94, Abs. 3 - 4

¹¹ Vereinbarung ASD und kijub vom 10.06.2014

den Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes 2008. Wird ein Antrag vom kijub gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Information an das ASD¹².

7. Der jährliche Budgetantrag muss jeweils bis spätestens am 15. April beim ASD eingereicht werden.
8. Per 31. August ist beim ASD ein Halbjahresfeedback mit einer Aufstellung der Finanzmittel im ersten Halbjahr einzureichen.
9. Für allfällige Forderungen haftet das Vermögen.

¹² Vereinbarung ASD und kijub vom 10.06.2014

III. Plenarversammlung

§ 7 Mitglieder der Plenarversammlung – Zusammensetzung

1. Mitglieder der Plenarversammlung sind Organisationen, welche die in Art. 92 KJG (2008) beschriebenen Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vereinigungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendorganisationen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - b) Jugendgruppen sowie Kinder- und Jugendabteilungen von Vereinen und politischen Parteien, die landesweit und auf der Gemeindeebene tätig sind;
 - c) repräsentativen Organisationen der Kinder- und Jugendbeteiligung;
 - d) Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden;
 - e) Elternvereinigungen.
2. Die in Abs. 1 genannten Gremien können jeweils eine stimmberechtigte Vertretung in die Plenarversammlung entsenden, weitere interessierte Personen sind als stimmlose Besucher willkommen.
3. Die erste und zweite Plenarversammlung sind konstituierend, d.h. alle Organisationen die Vertreter entsendet haben, sind Mitglieder der Plenarversammlung und sind in die Liste der Plenarversammlungsmitglieder aufgenommen, die im Anhang der Geschäftsordnung zu finden ist.
4. Aufnahme neuer Mitglieder:
 - a) Neue Mitglieder müssen einen formlosen schriftlichen Antrag an den Kijub stellen. Anträge müssen bis mindestens zwei Wochen vor der Plenarversammlung beim Kijub eintreffen. Später eintreffende Anträge können erst bei einer weiteren Plenarversammlung berücksichtigt werden. Der Kijub behält sich vor, Anträge bei genügend Kapazität auch später zu bearbeiten.
 - b) Der Kijub überprüft, ob die Voraussetzungen in Abs. 1 gegeben sind.
 - c) Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, legt der Kijub den Antrag auf Mitgliedschaft der Plenarversammlung vor.
 - d) Zu Beginn einer jeden Plenarversammlung werden alle eingegangenen Anträge zur Mitgliedschaft vorgelegt. Mitglieder, die alle Voraussetzungen lt. Abs. 1 erfüllen, werden in die Plenarversammlung aufgenommen.
5. Ende der Mitgliedschaft in der Plenarversammlung
 - a) Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen lt. Abs. 1 nicht länger, endet die Mitgliedschaft in der Plenarversammlung.

- b) Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Plenarversammlungen unentschuldigt fernbleiben, beenden damit die Mitgliedschaft in der Plenarversammlung automatisch. Die betroffenen Organisationen werden schriftlich informiert.
- c) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung beendet werden.

§ 8 Einberufung und Einladung

1. Die Plenarversammlung wird mindestens einmal alle zwei Jahre vom kijub einberufen¹³. Die Plenarversammlung ist von der vorsitzenden Person des kijub durch öffentliche Ausschreibung rechtzeitig vor Ablauf der Mandatsperiode einzuberufen. Die vorsitzende Person ist für die Durchführung der Wahl zum kijub besorgt¹⁴.
2. Sind die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung verhindert, so kann jedes andere Mitglied des kijub die Einberufung der Plenarversammlung und die Durchführung der Wahl zum kijub übernehmen. Wird die Plenarversammlung von keinem Mitglied des kijub einberufen, sorgt das Amt für Soziale Dienste für deren Einberufung und für die Durchführung der Neuwahl¹⁵.
3. Der Termin und Ort der Plenarversammlung werden mindestens sechs Wochen vor der Zusammenkunft bekannt gegeben.
4. Die Anmeldung stimmberechtigter Vertreter/innen muss bis zwei Wochen vor der Plenarversammlung schriftlich an den kijub erfolgen.
5. Nominierungen zur Wahl des kijub sind ebenfalls zwei Wochen vor der Durchführung der wählenden Plenarversammlung schriftlich an den kijub zu senden.
6. Der kijub informiert die Mitglieder der Plenarversammlung vorab über die zur Wahl stehenden Kandidaten.

§ 9 Traktanden

1. Nach Bekanntgabe des Termins besteht die Möglichkeit bis eine Woche vor der Plenarversammlung Anträge und Traktanden in schriftlicher Form an den kijub zu senden.
2. Die Anträge können nur von den stimmberechtigten Vertreter/ innen der jeweiligen Organisation oder Institution gestellt werden.
3. Anträge und Traktanden, die nicht schriftlich vorliegen, werden fallen gelassen.
4. Der kijub entscheidet über die Aufnahme und Abfolge der Anträge und Traktanden.

¹³ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 91, Abs. 1

¹⁴ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 92, Abs. 3

¹⁵ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 92, Abs. 4 - 5

5. Dringliche Anträge können zu Beginn der Plenarversammlung von den stimmberechtigten Vertreter/innen mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet die Plenarversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss (50% + 1 Stimme).

§ 10 Stimmberechtigung

1. Alle in § 7 angeführte Organisationen und Institutionen haben die Möglichkeit eine/n stimmberechtigte Vertretung zur Plenarversammlung zu entsenden. Die Anmeldung muss schriftlich und termingerecht erfolgen (§8 Absatz 3). Stimmberechtigt sind alle Institutionen/Organisationen, die sich schriftlich und termingerecht angemeldet haben. Abgestimmt wird per Stimmkarte.

§ 11 Wahlmodus

1. Bei der Versammlung wird nach dem folgenden Wahlmodus vorgegangen:
 - a) Bekanntgabe der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen und deren Vertreter,
 - b) Wahl der Stimmzähler,
 - c) bei der Wahl der Mitglieder: geheime Wahl,
 - d) bei allgemeinen Abstimmungen: offene Wahl,
 - e) Mehrheitsbeschluss: 50% + eine Stimme
2. Auf Antrag kann jede Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 12 Rechte der Plenarversammlung

1. Die Plenarversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vertreter/innen des kijub.
2. Die Plenarversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertretung aus den Mitgliedern des kijub. Sollte es nicht möglich sein, eine/einen Vorsitzende/n durch die Plenarversammlung zu bestimmen, wählen die Mitglieder des kijub Vorsitz und Stellvertretung im Rahmen einer nachfolgenden Sitzung innerhalb von 8 Wochen aus ihrer Mitte.
3. Die Plenarversammlung entscheidet als oberstes Organ über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die stimmberechtigte Teilnahme¹⁶.
4. Die Plenarversammlung wird vom kijub vorab über Neuanträge zur Mitgliedschaft in der Plenarversammlung und die nominierten stimmberechtigten Vertreter/ innen

¹⁶ KJG vom 10. Dezember 2008, Art. 92, Abs. 1 (Bestimmungen a – e)

informiert. Zu Beginn der Plenarversammlung stimmen die stimmberechtigten Mitglieder der PV mit einem Mehrheitsbeschluss (50% + 1 Stimme) über die Neuanträge zur Mitgliedschaft ab.

IV. Sitzungen, Vorsitz und Stellvertretung des kijub

§ 13 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- & Jugendbeirates

1. Die konstituierende Sitzung des kijub findet spätestens acht Wochen nach der Wahl der Mitglieder durch die Plenarversammlung statt.
2. Die/der Vorsitzende des Beirats lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese.
3. Wurde kein Vorsitz durch die Plenarversammlung bestimmt, kann jedes Mitglied des kijub die Aufgabe bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden übernehmen.
4. Der/die Vorsitzende gewährt die ordnungsgemässe Übergabe der Geschäfte an den neu gewählten kijub.

§ 14 Vorsitz und Stellvertretung, Kassier, Schriftführer

1. Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden nach Möglichkeit durch die Plenarversammlung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wählen die Mitglieder des kijub in einer nachfolgenden Sitzung innerhalb acht Wochen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und die Stellvertretung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertritt sie/ihn.
2. Die Kassierin/der Kassierer sowie die Schriftführerin/der Schriftführer werden in der ersten konstituierenden Sitzung aus der Reihe der Mitglieder des kijub gewählt.
3. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzungen des kijub. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Der/die Vorsitzende ist für den ordnungsgemässen Ablauf verantwortlich.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen durch den kijub.

§ 15 Einberufen der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende des kijub beruft die Mitglieder des kijub zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal halbjährlich. Sitzungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des kijub dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Die/der Vorsitzende des kijub setzt die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder des kijub. Eine Einladung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend.
3. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.

V. Ablauf der Sitzungen

§ 16 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des kijub finden grundsätzlich nicht öffentlich statt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Der kijub kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des kijub anwesend sind.
2. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der kijub in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschliessen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss darauf hingewiesen werden.
3. Abstimmungsmodus: In der Regel Konsensentscheide, ansonsten einfache Mehrheit, bei Pattsituation entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Jedes Mitglied kann eine Abstimmung verlangen.

§ 18 Anträge an den kijub

1. Die Mitglieder des kijub können Anträge im kijub einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzende/n des kijub gestellt werden. Die/der Vorsitzende sammelt Anträge und Traktanden und erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen.
3. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch in der Sitzung des kijub mündlich gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
4. Anträge können von der Antragstellerin/vom Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 19 Änderungen der Tagesordnung

Der kijub kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschliessen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 20 Protokoll

1. Über Sitzungen des kijub sind Protokolle anzufertigen. In der ersten konstituierenden Sitzung wird eine/ein Schriftführer/in bestimmt. Bei Abwesenheit der Schriftführerin/des Schriftführers übernimmt ein anderes kijub Mitglied die Protokollführung. Das Protokoll muss Datum der Sitzung, die Namen der anwesenden, entschuldigten, nicht entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
2. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen per Email an alle Mitglieder versandt. Bei der nächsten Sitzung des kijub wird das Protokoll genehmigt und muss danach von der/dem SchriftführerIn (oder der Vertretung) sowie der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
3. Sind Mitglieder des kijub mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des kijub vortragen und zur Abstimmung bringen.

VI. Schlussvorschriften

§ 21 Zur Verfügung Stellung von Schreibmaterialien

Dem Kijub werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreib- und Arbeitsmaterialien im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Das Amt für Soziale Dienste stellt gegen Bezahlung die Infrastruktur für erforderliche Fotokopierarbeiten zur Verfügung.

§ 22 In Kraft treten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung vom 27.08.2010 beschlossen. Aufgrund geänderter Vorgaben und Neuregelungen wurde die Geschäftsordnung überarbeitet und durch die Plenarversammlung vom 26. November 2015, verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 23 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Plenarversammlung.